



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wietmarschen“

vom 21. Dezember 2011

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Eigenbetrieb, Name, Stammkapital/Reinvermögen*
- § 2 *Gegenstand und Aufgaben eines Eigenbetriebes*
- § 3 *Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung*
- § 4 *Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses*
- § 5 *Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses*
- § 6 *Vertretung des Eigenbetriebes*
- § 7 *Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung*
- § 8 *Sonderkasse*
- § 9 *Inkrafttreten*

EINGANGSFORMEL

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsversorgung (EigBetVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in der Sitzung am 21.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital/Reinvermögen ↑

(1) ¹Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Wietmarschen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. ²Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wietmarschen“

(3) Das Stammkapital/Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 250.000 €.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben eines Eigenbetriebes ↑

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung sowie der Bau und das Betreiben von notwendigen Einrichtungen.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Ver- und Entsorgungsbereich übernehmen.



Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wietmarschen“

vom 21. Dezember 2011

Seite 2

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung



(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) ¹Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 12.500 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. der Personaleinsatz.

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses



(1) ¹Der Rat der Gemeinde Wietmarschen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. ² Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. ³ Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. ⁴ Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.

(2) ¹Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. ²Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich 2 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500 € übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 €,



Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wietmarschen“

vom 21. Dezember 2011

Seite 3

10. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Wietmarschen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
12. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Gemeinde Wietmarschen oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. ²Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) ¹In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. ²Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Wietmarschen.

(3) ¹Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Wietmarschen zur Beschlussfassung weiterleitet. ²Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wietmarschen“

vom 21. Dezember 2011

Seite 4

§ 8 Sonderkasse



(1) ¹Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist nicht mit der Kommunalkasse der Gemeinde Wietmarschen verbunden. ²Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9 Inkrafttreten



Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wietmarschen“ vom 25.03.1997 außer Kraft.

Wietmarschen, 21.12.2011
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Alfons Eling